Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. März 1957	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
23. 3. 57	Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden .	37
23. 3. 57	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der	
•	Volksgesundheit	. 37

Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden.

Vom 23. März 1957.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493) in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 88) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen im § 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493) in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 88) für die der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen, sofern sie tiefer als 100 m in den Boden eindringen, gelten auch in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Wiesbaden, den 23. März 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Franke

Verordnung

zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit.

Vom 23. März 1957.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

8 1

Soweit die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf Grund des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung der Gesetze vom 25. Juli 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 358), 30. Juni 1925 (Preuß. Gesetzsamml. S. 85) und vom 18. Juli 1942 (Preuß. Gesetzsamml. S. 27) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 Grundgesetz ermächtigt ist, wird diese Befugnis auf den Minister für Landwirtschaft und Forsten übertragen. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten hat diese Befugnis im Benehmen mit den beteiligten Ministern auszuüben.

\$ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn Der Minister für Landwirtschaft und Forsten I. V. Franke

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM -.23 Postzeitungsund Verpackungsgebühr), zuzüglich DM -.27 Postzustellgebühr, Einzelsfücke dieser Ausgabe Nr. 8 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM -.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden -- Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei -- Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.

.